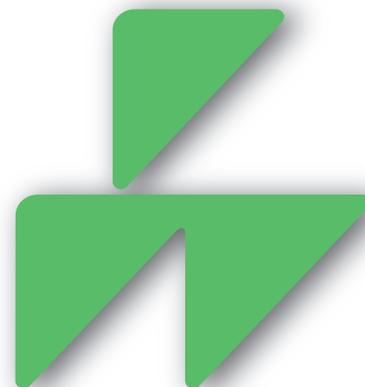


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

5/2019



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

71. Jahrgang

INHALT

Die Vergabe von Wegerechten in der Wasser- und (Fern-)Wärmeversorgung – von RAin Dr. Julia Müller und RAin Heike Viole, München –	133
Digitalisierung und Mitbestimmung – von RA Dr. Kristian Kassebohm, Iserlohn und RA Markus Heinrich, Hamm –	140
Abwicklung der Konzessionsabgaben zwischen Letztverbrauchern, Netzbetreibern und Kommunen – Beschreibung der Nachweisführung unter Berücksichtigung der neuen Prüfungshinweise des IDW e.V. für den Bereich Strom – von WP StB Tjark Eickhoff, Hannover, RA Björn Jacob, Düsseldorf und WP StB Uwe Deuerlein, Nürnberg –	145

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- OLG Düsseldorf: Ermittlung des Kapitalkostenaufschlag Gas 2018 erfolgt ausschließlich aus den im betreffenden Jahr angefallenen Neuinvestitionen

153

Wasserrecht

- OVG Rheinland-Pfalz: Wassergebühren dürfen keine Kosten für Löschwasservorhaltung enthalten

155

Steuerrecht

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

- BFH: Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung bei der Vermietung von Sportanlagen

157

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Straßenausbaubeiträge*: Bemessung des Anliegeranteils bei der Verbesserung und Herstellung von Teileinrichtungen
- *Anschlussbeiträge*: Umfang der hypothetischen Festsetzungsverjährung

158

159

Arbeitsrecht

- Kein Homeoffice qua Direktionsrecht

160

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2019
auf der Rückseite

LG Frankfurt am Main: Bank haftet nicht für Zins-Swap-Verluste eines Energieversorgers

Ein kommunaler Energieversorger beschloss im Jahr 2009, in regenerative Energien zu investieren und nahm dazu Gelder in Milliardenhöhe auf. Zur Absicherung der daraus resultierenden Zinsrisiken bezog er bei einer europäischen Bank mehrere sogenannte Zins-Swaps in der Erwartung steigender Zinsen. Tatsächlich setzte sich die – bis heute andauernde – Niedrigzinsphase fort, sodass die Zins-Swaps wegen der eingepreisten Kosten und der Gewinnmarge der Bank einen negativen Marktwert hatten. Das Unternehmen machte ihre Investitionen in die Zins-Swaps in Höhe von 175 Mio. Euro gegen die Bank als Schadenersatz geltend mit der Begründung, sie sei von der Bank nicht ausreichend über den tatsächlichen Wert der Zins-Swaps aufgeklärt worden.

Das LG Frankfurt a. M. wies die Klage mit Urteil vom 22.03.2019 – 3-03 O 145/13 zurück. Die Bank habe keine Aufklärungspflichten gegenüber dem Energieversorger, da zwischen den Parteien weder ausdrücklich noch konkludent ein Beratungsvertrag zustande gekommen sei. Der Versorger sei als „professioneller Kunde“ im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes anzusehen und insoweit nicht schutzwürdig. Er habe bereits in der Vergangenheit in maßgeblichem Umfang verschiedene Swaps erworben und von der Existenz des anfänglichen negativen Marktwertes als auch von seiner Größenordnung der Risiken bereits bei Abschluss des jeweiligen Swaps Kenntnis gehabt.

Der BGH hatte bereits seit 2011 in fortgesetzter Rechtsprechung zu Zins-Swaps entschieden, dass Banken ihre Kunden über einen anfänglichen negativen Marktwert aufklären müssten, wenn und soweit ein Beratungsvertrag vorliege. Anders als bei Klagen kleinerer Gemeinden oder mittelständischer Unternehmen nahm das LG an, die Notwendigkeit einer Beratung durch die Beklagte habe aus Sicht der Parteien vorliegend nicht bestanden. Der Erwerb der Zins-Swaps sei hauptsächlich von Mitarbeitern der Klägerin geplant und umgesetzt worden, die nach Auffassung des Gerichts schon über weitreichende Kenntnisse hinsichtlich Derivate verfügten.

[> DokNr. 19005187](#)

EuGH: Vergabe von Aufträgen für regionalen Busverkehr muss ausgeschrieben werden

Zwei Landkreise in Nordrhein-Westfalen kündigten in den Jahren 2015 und 2016 im EU-Amtsblatt die Direktvergabe eines Auftrags über Verkehrsverträge für den regionalen Busverkehr an. Es handelte sich jeweils um Aufträge, die mehrere Millionen Kilometer betrafen. Private Busunternehmen hatten die beabsichtigte Direktvergabe angefochten, da nach ihrer Auffassung die in Bezug genommene EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für eine Direktvergabe von öffentlichen Verkehrsverträgen mit Bussen nicht anwendbar sei.

Das OLG Düsseldorf legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die beabsichtigte Vergabe von Verträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen, die keinen Konzessionscharakter haben, zulässig ist. Der EuGH hat die Frage verneint: Art. 5 Abs. 2 – 6 der Verordnung sei ein spezifisches Regelwerk für Konzessionen und Verträge über Personenverkehrsdienste mit Eisenbahnen und U-Bahnen. Dagegen unterlägen Aufträge ohne Konzessionscharakter über Personenverkehrsdienste mit Bussen und Straßenbahnen weiterhin den Vergaberichtlinien. Dies hat der EuGH mit Urteil vom 21.03.2019 – C-266/17 und C-267/17 entschieden.

Das Gericht hielt die allgemeinen Vergaberegeln (weiterhin) für anwendbar. Bereits vor dem Erlass der vorgenannten EU-Verordnung seien die Verträge über ÖPNV mit Bussen und Straßenbahnen in den Anwendungsbereich der allgemeinen Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2005/18/EG gefallen. Diese Regelungen wurden ersetzt durch die neuen Vergaberichtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU, die u. a. die EuGH-Rechtsprechung im Bereich von Direktvergaben kodifizieren und präzisieren. Damit sei deutlich, dass die allgemeinen Vorschriften bei der Direktvergabe anwendbar sind. Die geplante Vergabe der ÖPNV-Aufträge direkt an „interne Betreiber“ sei damit unzulässig.

[> DokNr. 19005188](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2019:** Abonnement jährlich 299,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 22,30 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.